

Steuerinformation für Eltern von Kindern m. Diabetes

Außergewöhnliche Belastung für Kinder mit Diabetes
(Rz852ff)



Welche außergewöhnlichen Belastungen kann man für behinderte Kinder geltend machen?

Je nach Ausmaß der Behinderung stehen verschiedene Freibeträge zu, die durch den Selbstbehalt nicht gekürzt werden. Ein Kind gilt dann als behindert, wenn der Grad der Behinderung mindestens 25% beträgt.

Freibeträge für Kinder mit 25 - 49%iger Behinderung

Für die Feststellung der Behinderung eines Kindes sind dieselben Stellen wie für Erwachsene zuständig. Bei Vorliegen einer Behinderung im nachstehenden Ausmaß stehen folgende Freibeträge zu:

Grad der Behinderung	Jahresfreibetrag
25% bis 34%	124 €
35% bis 44%	164 €
45% bis 54%	401 €

Zusätzlich können ohne Kürzung durch den Selbstbehalt die pauschalen Freibeträge für eine notwendige Diätverpflegung oder die Aufwendungen für Behindertenhilfsmittel (z.B. Sehhilfen, Rollstuhl, behindertengerechte Adaptierung der Wohnung) berücksichtigt werden.

Freibeträge für Kinder ab 50%iger Behinderung ohne Pflegegeldbezug

In diesem Fall steht eine erhöhte Familienbeihilfe und an Stelle der zuvor genannten Freibeträge ein monatlicher Pauschalbetrag von 262 Euro zu. Zusätzlich können ohne Abzug des Selbstbehaltes die Aufwendungen für Behindertenhilfsmittel (z.B. Sehhilfen, Rollstuhl, behindertengerechte Adaptierung der Wohnung) und das Schulgeld für eine Behindertenschule oder -werkstätte geltend gemacht werden. Die Kosten für Diätverpflegung können neben dem Freibetrag von 262 Euro nicht berücksichtigt werden. Für behinderte Kinder bis zum 16. Lebensjahr können zusätzlich Kinderbetreuungskosten bis zu 2.300 Euro geltend gemacht werden (bis zum Jahr 2018). Ab dem Kalenderjahr 2019 ersetzt der [Familienbonus Plus](#) die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten und den Kinderfreibetrag.

Übersicht der Freibeträge für behinderte Kinder:

Freibetrag	Behinderung mindestens 25 % ohne erhöhte Familienbeihilfe	Behinderung mit erhöhter Familienbeihilfe	Behinderung mit erhöhter Familienbeihilfe und mit Pflegegeld
Pauschaler Freibetrag nach Grad der Behinderung gem. § 35 Abs. 3 EStG	ja	nein	nein
Pauschaler Freibetrag von 262 Euro	nein	ja	ja*
Pauschaler Freibetrag für Diätverpflegung	ja	nein	nein
Freibetrag für eigenes Kfz	nein	nein	nein
Freibetrag für Taxikosten	nein	nein	nein
Aufwendungen für Behindertenhilfsmittel und Kosten der Heilbehandlung	ja	ja	ja
Schulgeld für Behindertenschule	ja	ja	ja

*gekürzt um das Pflegegeld

**Stand: 01.01.2021
Bitte wenden!**

Die ÖDV informiert....

Erhöhte Familienbeihilfe

Erhöhte Familienbeihilfe wird gewährt bei einem Grad der Behinderung, bzw. einer nicht nur vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung von mindestens 50 %. Kinder und Jugendliche mit Diabetes mellitus Typ 1 haben bis zum 18. Lebensjahr Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe.

Antrag an das Finanzamt: Der Antrag auf erhöhte Familienbeihilfe wird mittels

Antragsformular Beih 3 (liegt beim Finanzamt auf uns steht im Internet zur Verfügung) an das zuständige Wohnsitzfinanzamt der Eltern bzw. des Elternteils bei dem das Kind überwiegend lebt, gestellt.

Rückwirkend ist die Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe im Höchstmaß von 5 Jahren ab Antragstellung möglich. Die erhöhte Familienbeihilfe wird als Zuschlag zur allgemeinen Familienbeihilfe gewährt. Sie steht solange zu, als die allgemeine Familienbeihilfe gewährt wird (längstens bis zum 18. Lebensjahr).

Die Feststellung der Behinderung erfolgt durch das Sozialministeriumservice. Nach Antragstellung beim Finanzamt erfolgt Einladung zur ärztlichen Untersuchung des Kindes durch den ärztlichen Sachverständigen des Sozialministeriumservice. Hierzu sind **sämtliche Behandlungsunterlagen in Kopie** mitzubringen. Das Sozialministeriumservice erstellt sodann die Bescheinigung für das zuständige Finanzamt.

aktualisiert 01.2021

(Quelle: <https://www.bmf.gv.at/steuern/familien-kinder/krankheit-behinderung/aussergewoehnliche-belastungen-fuer-behinderte-kinder.html>)